

# Vereinssatzung für den gemeinnützigen Verein „Waldkindergarten Purzelbaum“

## § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Waldkindergarten Purzelbaum".
- (2) Er hat seinen Sitz in Lörrach.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein hat sich die Förderung von Bildung und Erziehung zum Ziel gesetzt.
- (2) Der Verein verfolgt die Gründung und den Unterhalt eines Waldkindergartens mit pädagogischer Betreuung.
- (3) Der Waldkindergarten steht jedem Kind unabhängig von der Mitgliedschaft offen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 (§§51 ff.ao). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch freiwilligen Austritt
  - b. durch Ausschluss aus dem Verein
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d. mit dem Tod des Mitglieds
- (2) Der Austritt kann während des ganzen Kalenderjahres durch Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Beitragszahlung in Rückstand bleibt.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und möglichen Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und einem/einer Beisitzer/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch die/den 1. Vorsitzende/n und 2. Vorsitzende/n vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (6) Der vollständige Vorstand entscheidet über Personaleinstellungen.
- (7) Anschaffungen für den Waldkindergarten werden von der Elternschaft beschlossen. Die Aufnahme der Kinder geschieht in Absprache mit den Erzieher/innen.
- (8) Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Elternschaft wird in einem Grundsatzpapier festgelegt.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im 3. Quartal statt.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich, möglichst unter Angabe von Gründen, vom Vorstand verlangen.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom/von der 1. bzw. 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

## §9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bei jeder Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter/in.
- (2) Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
- (3) Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung, zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Leiter/ von der Leiterin der Versammlung und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet werden muss.

## § 10 Auflösung des Vereins

- (1) Zum Zweck der Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Dazu müssen alle Mitglieder mit einer Frist von sechs Wochen und unter Angabe des Grundes schriftlich eingeladen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen an einen von den Vereinsmitgliedern zu bestimmenden mildtätigen Verein oder gemeinnützigen Organisation zu übergeben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.